



Dorfkorporation Ebnet-Kappel

Reglement über die Energie-Versorgung

INHALTSVERZEICHNIS

Art.		Seite
1	Allgemeines	3
2	Regelmässigkeit der Energieabgabe	3
3	Art der Energieabgabe und des Bezugs	4
4	An- und Abmeldung	5
5	Anschluss an die Verteilanlagen	5
6	Einrichtungen für die öffentliche Beleuchtung	7
7	Hausinstallationen und deren Kontrolle	7
8	Messeinrichtungen	8
9	Messung der Energie	9
10	Gebühren	10
11	Rechnungsstellung und Zahlung	12
12	Einstellung der Energielieferung, Busse	12
13	Auskunft und Störung	13
14	Schlussbestimmungen	14

REGLEMENT ÜBER DIE ENERGIEVERSORGUNG

Allgemeines

Art. 1

- a) Die Dorfkorporation Ebnat-Kappel, Abteilung Energieversorgung (hiernach „Werk“ genannt), gibt den einzelnen Bezüglern elektrische Energie ab für Licht, Kraft, Wärme und besondere Verwendungen, soweit sich diese im Bereiche ihres Verteilnetzes befinden und die Leistungsfähigkeit des Netzes es erlauben.
- b) Die Verteilnetze werden nach Bedürfnis und Wirtschaftlichkeit der Neuanlagen gemäss den nachstehenden Vorschriften verstärkt oder erweitert.
- c) Die Energieabgabe erfolgt gemäss den Reglementen, den Tarifen und den übrigen vom Werk erlassenen Vorschriften.
- d) Jedem Energieabonnenten wird das vorliegende Reglement auf Verlangen überreicht. Die schriftliche Anmeldung zum Energiebezug sowie der Energiebezug gelten als Anerkennung dieses Reglementes und der jeweiligen Tarife. Mit dieser Anerkennung beginnt das Bezugsverhältnis zwischen dem Werk und dem Energieabonnenten.
- e) Die Abonnenten sind verpflichtet, dem Werk jederzeit auf Verlangen anzugeben, welche Energieverbraucher bei ihnen vorhanden sind. Sämtliche neu anzuschliessenden Motoren, Strahler, Öfen etc. sind anzumelden.

Regelmässigkeit der Energieabgabe

Art. 2

- a) Das Werk liefert die Energie ununterbrochen und in vollem Umfange innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz; vorbehalten bleiben besondere Tarif- sowie die nachstehenden Ausnahmebestimmungen.
- b) Das Werk hat das Recht, die Energielieferung einzuschränken oder ganz einzustellen wegen höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten usw. und wenn es infolge Energieknappheit zur Aufrechterhaltung der Allgemeinversorgung notwendig ist. Das Werk wird dabei wenn immer möglich auf die Bedürfnisse der Bezüglern Rücksicht nehmen. Voraussehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Bezüglern in der Regel im voraus angezeigt.

- c) Die Bezüger haben von sich aus alle nötigen Vorkehren zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Stromunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen entstehen können.

Bezüger, die eigene Erzeugungsanlagen besitzen oder Energie von dritter Seite beziehen, haben dafür zu sorgen, dass bei Stromunterbrüchen im Netz des Werkes ihre Anlage selbsttätig von diesem abgetrennt werden und nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das Netz des Werkes spannungslos ist.

- d) Die Bezüger haben keinen Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der ihnen aus Unterbrechungen und Einschränkungen in der Energielieferung erwächst.

Art der Energieabgabe und des Bezuges

Art. 3

- a) das Werk setzt für Netz, Hausinstallation und Energieverbrauchskörper die Stromart, Spannung und Frequenz sowie die Art der Schutzmassnahmen fest.
- b) Energieverbrauchskörper jeder Art werden nur zugelassen, soweit die Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen es erlaubt und die Gleichmässigkeit der Spannung durch sie nicht störend beeinflusst wird. Der Bezüger oder sein Installateur bzw. sein Apparatelieferant hat sich rechtzeitig beim Werk über die Anschlussmöglichkeiten und über die Spannungsverhältnisse zu erkundigen.
- c) Der Bezüger darf die Energie nur zu den im Tarif oder Energielieferungsvertrag bestimmten Zwecken verwenden. Der Anschluss von Energieverbrauchskörpern an Stromkreise, die für andere Zwecke von Energieverbrauchskörpern an Stromkreise, die für andere Zwecke bestimmt sind, wird als Umgehung der Tarifbestimmungen beachtet und gemäss Art. 12 behandelt. Ohne besondere Bewilligung des Werkes darf der Bezüger nicht Energie an Dritte abgeben, ausgenommen an Untermieter in Wohnräumen. Untermieter gelten nicht als Bezüger im Sinne dieses Reglementes.
- d) Das Werk schliesst Installationen oder Energieverbrauchskörper nicht an, wenn sie den Vorschriften und Normen des Schweizerischen Elektronischen Vereins (SEV) oder den eigenen Werkvorschriften widersprechen oder im normalen Betrieb die elektrischen Einrichtungen der benachbarten Energiebezüger (insbesondere Radio- und Fernseh-Empfangsanlagen usw.) oder die Netzkommandanlage des Werkes stören. Ebenso schliesst das Werk keine Installationen an, die von Firmen oder Personen ausgeführt wurden, welche nicht im Besitz einer Installationserlaubnis des Werkes sind.
- e) Für Energieverbrauchskörper, die einen verhältnismässig grossen Blindenergiebedarf aufweisen, eine unsymmetrische Belastung der elektrischen Anlagen

des Werkes verursachen, wegen rasch wechselnder Last die Gleichmässigkeit der Spannung stören oder sonst wie ungünstige Rückwirkungen auf den Betrieb der Anlagen des Werkes ausüben, behält sich das Werk besondere Anschluss-, Lieferungs- und Tarifbestimmungen vor.

An- und Abmeldung

Art. 4

- a) Anmeldungen für die Erstellung oder Abänderung von Anschlüssen sind schriftlich an das Werk zu richten, unter Benützung der bei diesem erhältlichen Formulare.
- b) Anmeldungen für den Energiebezug und die Montage der Zähler sind durch den Installateur an das Werk zu richten.
- c) Jeder Eigentumswechsel einer Liegenschaft ist dem Werk vom Verkäufer unter Abgabe der Zeitpunktes des Wechsels rechtzeitig schriftlich zu melden. Ebenso muss dem Werk jeder Wohnungswechsel gemeldet werden; diese Mitteilung ist Sache des wegziehenden Mieters.
- d) Das Bezugsverhältnis kann, sofern nichts anderes vereinbart ist, vom Bezüger jederzeit mit einer Frist von mindestens zwei Werktagen durch schriftliche oder telephonische Abmeldung gekündigt werden. Der Bezüger haftet für die Bezahlung der verbrauchten Energie und allfälliger Gebühren bis zum Ende des Bezugsverhältnisses. Für Energiebezug und allfällige Gebühren für leerstehender Mieträume und unbenutzte Anlagen ist der Hauseigentümer dem Werk gegenüber haftbar.
- e) Die vorübergehende Nichtbenutzung saisonmässig oder nur zeitweise betriebener Energieverbrauchskörper wird nicht als Grund für die Lösung des Bezugsverhältnisses und für die Ablehnung der Barzahlung der vertraglichen Gebühren anerkannt.

Anschluss an die Verteilanlagen

Art. 5

- a) Die Erstellung der Hauszuleitung von der vorhandenen Verteilleitung bis zur Abgabestelle erfolgt durch das Werk oder durch von ihm Beauftragte, in beiden Fällen aber auf Kosten des Hauseigentümers. Dabei werden Freileitungsanschlüsse bis und mit Isolator, an der Hausfassade bzw. bis und mit Isolator am Dachständer, und Kabelleitungen von der Abzweigmuffe bis und mit Hauseinführung, aber ohne Hausanschlusskasten, gerechnet. Die Zuleitung bleibt jedoch in jedem Falle Eigentum des Werkes, das auch den Unterhalt besorgt.

- b) Das Werk erstellt für eine und dieselbe Liegenschaft in der Regel nur einen Anschluss.
- c) Das Werk ist berechtigt, mehrere Häuser durch eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen, oder von einer in einem privaten Grundstück liegenden Zuleitung aus Nachbargrundstücken anzuschliessen. Das Werk behält sich vor, durch Zuleitungen und Anschlüsse bedingte Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen zu lassen
- *d) Der Grundeigentümer erteilt oder verschafft dem Werk unentgeltlich das Durchleitungsrecht für die ihn oder andere Abonnenten versorgenden Kabel- oder Freileitungs-Zuleitungen. Er sorgt für die Freihaltung des Trasses, auch wenn dieses anderen Bezüglern dient.

* *Fassung gemäss Nachtrag vom 22. September 1980, vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am 16. März 1981, in Kraft seit 16. März 1981.*

Reparaturmehrkosten, die aus der Missachtung dieser Bestimmungen entstehen, hat der Grundeigentümer zu tragen.

- e) Für die Erstellung einer neuen, die Erweiterung oder Verstärkung einer bestehenden Hauszuleitung zu einem nur saisonmässig oder nur zeitweise bewohnten oder benützten Objekt (Ferienhaus, usw.) ist eine einmalige Anschlussgebühr zu entrichten, die in einem separaten Tarif festgesetzt wird.

Der Gesamtanschlusswert sämtlicher Energieverbraucher ist pro Ferienhaus auf total 10 kW beschränkt. Ein Mehrwert wird nur bewilligt gegen die Entrichtung eines zusätzlichen Beitrages gemäss separatem Gebührentarif. Die technischen Einzelheiten der Zuleitung bis zur Abgabestelle am oder im Gebäude werden durch die Korporation bestimmt, ebenso in jedem Falle die für die Energieabgabe zur Anwendung gelangende Tarifart. Mit der Erstellung und Abnahme der Zuleitung geht diese vorbehaltlos ins Eigentum des Werkes über, das den Unterhalt besorgt.

- f) Falls in einzelnen Anlagen eine Erweiterung oder ein Verstärkung der Hauszuleitung nötig wird, so gelten hierfür sinngemäss die für die Neuerstellung von Hauszuleitungen festgelegten Bestimmungen.
- g) Das Werk bestimmt, ob Häuser an Freileitungs- oder Kabelverteilanlagen anzuschliessen sind. Es berücksichtigt aber nach Möglichkeit die Wünsche des Hauseigentümers.
- h) Wünscht ein Hauseigentümer in einem Gebiet, das noch mit Freileitungs-Hausanschlüssen ausgerüstet ist, einen Kabelanschluss, so fallen sämtliche daraus entstehenden Kosten zu Lasten des Hauseigentümers. Baut das Werk auf eigene Veranlassung ein Freileitungsnetz auf Kabel um, so gehen die Kosten zu Lasten des Werkes.
- i) Wird infolge baulicher Veränderungen an einem Gebäude eine Verlegung, Abänderung oder vorübergehende Wegnahme des elektrischen Anschlusses nö-

tig, so fallen sämtliche daraus entstehenden Kosten zu Lasten des Hauseigentümers.

- k) Wenn zur Belieferung einer Hausinstallation die Aufstellung besonderer Transformatoren nötig ist, so hat der Hauseigentümer den erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Er gewährt dem Werk ein Baurecht im Sinne von Art. 675 ZGB mit Eintragung der Dienstbarkeit im Grundbuch. Der Aufstellungsort der Transformatoren wird vom Werk und vom Hauseigentümer gemeinsam bestimmt.

Ohne besondere vertragliche Regelung hat der Hauseigentümer den baulichen Teil der Transformatorenstation nach den Angaben des Werkes auf seine Kosten ausführen zu lassen, während das Werk die Kosten für die elektrische Einrichtung übernimmt. Die elektrische Einrichtungen bleiben jederzeit Eigentum des Werkes. Das Werk ist berechtigt, die Transformatorenstation auch zur Energieabgabe Dritter zu verwenden.

- l) Als Abgabestellen der Energie gelten in der Regel bei Freileitungen der erste Isolator oder der Dachständer am zu beliefernden Gebäude, bei Kabelleitungen die Klemmen des Kabelverschlusses in diesem Gebäude.

Einrichtungen für die öffentliche Beleuchtung

Art. 6

Das Werk ist nach Verständigung mit den interessierten Grund- und Hauseigentümern berechtigt, die für die öffentliche Beleuchtung erforderlichen Einrichtungen auf privaten Bauobjekten unentgeltlich anzubringen und zu benützen. Die Einrichtungen werden vom Werk auf seine Kosten erstellt und unterhalten und bleiben in seinem Eigentum. Entstehenden Schaden vergütet das Werk.

Hausinstallationen und deren Kontrollen

Art. 7

- a) Hausinstallationen dürfen nur durch Installationsfirmen, welche im Besitze einer Bewilligung des Werkes im Sinne von Art. 120 der Starkstromverordnung sind, erstellt unterhalten, verändert oder erweitert werden.
- b) Anmeldungen für die Erstellung, Änderung oder Ergänzung von Hausinstallationen und für die Kontrolle derselben sowie für die Montage von Zählern sind durch den Installateur schriftlich (auf Werkformularen) an das Werk zu richten.
- c) Hausinstallationen sind gemäss den Vorschriften des Bundesrates und des Schweizerischen Elektronischen Vereins und den speziellen Werkvorschriften

unseres stromliefernden Werkes St. Gallisch-Appenzellische Kraftwerke AG (SAK) auszuführen und zu unterhalten.

- d) Die Besitzer von Hausinstallationen haben dieselben dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu erhalten und für ungesäumte Beseitigung wahrgenommener Mängel an Apparaten und Anlageteilen zu sorgen. Den Bezüglern wird empfohlen, bei allfälligen abnormalen Erscheinungen in ihren Installationen, wie häufiges Durchschmelzen von Sicherungen, Knistern und dergleichen, sofort an das Werk oder an einen zur Ausführung von Installationen berechtigten Unternehmer Anzeige zu erstatten.
- e) Das Werk oder sein Beauftragter führt die im Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen vorgeschriebenen Kontrollen der Hausinstallationen periodisch und in einer bestimmten Reihenfolge durch. Die Bezüglern bzw. Hauseigentümer haben festgestellte Mängel innerhalb der vorgeschriebenen Fristen auf eigene Kosten zu beheben. Durch die Kontrolle der Hausinstallationen und die im Bundesgesetz vorgeschriebenen periodischen Revisionen wird weder die Haftpflicht des Installateurs noch diejenige des Eigentümers der Hausinstallationen eingeschränkt.
- f) Den Organen des Werks ist zur Kontrolle der Hausinstallationen und zur Aufnahme der Zählerstände zu angemessener Zeit (bei Störungen jederzeit) Zutritt zu allen mit elektrischen Einrichtungen versehenen Räumen zu gestatten; es sind ihnen alle vorhandenen transportablen Energieverbrauchskörper vorzuweisen.

Messeinrichtungen

Art. 8

- a) Die für die Messung der Energie notwendigen Zähler und andern Tarifapparate werden vom Werk geliefert und montiert; sie bleiben dessen Eigentum und werden auf seine Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen und der Tarifapparate notwendigen Installationen nach den Angaben des Werkes erstellen zu lassen; ebenso hat er dem Werk den für den Einbau der Messeinrichtungen und der Tarifapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Allfällig zum Schutze der Apparate notwendige Verschaltungen, Nischen usw. sind vom Bezüglern bzw. Hauseigentümer auf seine Kosten anzubringen. Die Kosten der Montage der Zähler und Kontrollapparate gehen zu Lasten des Hauseigentümers.
- b) Soweit die Tarifbestimmungen dies vorsehen, kann das Werk als Beitrag an die Kosten die für die Beschaffung, die Prüfung, den Unterhalt und die Überwachung der Zähler und sonstiger Tarifapparate eine Zählergebühr verlangen.
- c) Werden Zähler und andere Kontrollapparate durch Verschulden des Bezüglers oder von Drittpersonen beschädigt, so werden die Auswechslungs-, Ersatz- und

Instandstellungskosten dem Bezüger belastet. Die Zähler und Kontrollapparate dürfen nur durch Beauftragte des Werkes plombiert, entplombiert, entfernt oder versetzt werden, und nur diese dürfen die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Einbau oder Wegnahme der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen. Wer unberechtigterweise Plomben an Zählern und Tarifapparaten verletzt oder entfernt, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen; die Überweisung des Schuldigen an den Strafrichter bleibt vorbehalten.

- d) Der Bezüger kann jederzeit eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüfamt verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Eidg. Amtes für Mass und Gewicht oder der Eichstätte des Schweiz. Elektronischen Vereins in Zürich massgebend. Die Kosten der Prüfung, einschliesslich Auswechslung der Messeinrichtungen, trägt die unrechthabende Partei.
- e) Tarifapparate, deren Fehlgang die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreitet, gelten als richtiggehend. Gangdifferenzen der Umschaltuhren, Sperrschalter usw. bis 30 Minuten berechtigen nicht zu Beanstandungen.
- f) Die Bezüger haben beobachtete Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Schaltapparate dem Werk unverzüglich anzuzeigen.

Messung der Energie

Art. 9

- a) Für die Feststellung des Energieverbrauches sind die Angaben der Zähler massgebend. Das Ablesen der Zähler und die Wartung der übrigen Tarifapparate erfolgt durch Beauftragte des Werkes in einer vom Werk bestimmten Ordnung.
- b) Bei festgestellter Fehlanzeige einer Messapparatur über die gesetzlich zulässige Toleranz hinaus, wird der Energiebezug soweit möglich auf Grund der daraufhin erfolgten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Bezügers vom Werk festgelegt. Bei beistehenden Anlagen ist vom Verbrauch in der gleichen Zeitperiode des Vorjahres, unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse, auszugehen.

Kann die Fehlanzeige einer Messapparatur nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so sind die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die letzten 12 Monate, zu berichtigen. Lässt sich der Zeitpunkt für das Eintreten der Störung nicht feststellen, so kann eine Berücksichtigung nur für die beanstandete Rechnungsperiode stattfinden.

- c) Wegen Beanstandung darf die Zahlung der unbestrittenen Rechnungsbeträge und die Leistung von Anzahlungen nicht verweigert werden.

- d) Treten in einer Hausinstallation Energieverluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Umstände auf, so hat der Bezüger keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messeinrichtung registrierten Energieverbrauches.

Gebühren *

* *Fassung gemäss Nachtrag vom 8. Juli 1983, vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am 5. September 1983, in Kraft seit 5. September 1983.*

Art 10

Für die Verrechnung der Energiebezüge gelten nachstehende Bestimmungen:

a) TARIFE

Die Energieabgabe erfolgt für Hoch- und Niederspannungsbezüger im Einfach- oder Doppeltarif. Im Einfachtarif wird der Energiebezug durchgehend, im Doppeltarif während der Hoch- und Niedertarifzeit getrennt erfasst.

Die Einrichtung der Doppeltarifmessung erfolgt jeweils im Auftrag und auf Kosten des Abonnenten.

b) TARIFZEITEN

	Montag - Freitag	Samstag
Hochtarif (HT)	07.00 – 21.30 Uhr	07.00 – 12.30 Uhr
Niedertarif (NT)		übrige Zeit

c) PREISE

Die Bezugspreise sind gegliedert in einem Arbeits- und einen Grundpreis gemäss separatem Gebührentarif. In Fällen der Leistungsmessung wird nebst dem Grundpreis ein Leistungspreis (Fr. pro kW und Jahr) erhoben.

d) LEISTUNGSMESSUNG

Für durchschnittliche Monatsbezüge über 900 kW oder bei hohem, bzw. stark unterschiedlichem Leistungsbezug kann die Leistungsmessung (Wirkzähler mit Maximunmanzeige) eingeführt werden.

Die Leistungsmessung erfolgt im Doppeltarif nur während der Hochtarifzeit. Verrechnet wird die höchste während eines Jahres registrierte Leistung.

e) BLINDENERGIE

Das Werk behält sich vor, die bezogene Blindenergie zu messen, einen Blindenergie-Überzug zu verrechnen oder dem Abonnenten den Einbau einer Kom-

pensionsanlage zu verlangen.

Sollwert des Leistungsfaktors: $\cos \ 0,92$
(Blindenergieverbrauch nicht höher als 42,6 % des Wirkenergieverbrauchs im Hochtarif)

f) SPERRUNGEN

Zur optimalen Ausnutzung der Energieversorgungsanlage behält sich das Werk die Sperrung von Motoren und Wärmeapparaten zu den Spitzenzeiten vor.

g) PAUSCHALEN

Neben der Verrechnung nach Zähler kann die Energieabgabe ausnahmsweise auch pauschal erfolgen, z.B. für einen nur sehr kurzzeitigen Anschluss (Schweissprovisorium, Bauprovisorium) oder für Anschlüsse mit nur sehr geringer Leistungsaufnahme, die vom Zähler nicht registriert würde. Bei Missbrauch von Pauschaltarifen behält sich das Werk den Einbau von Kontrollapparaten oder den Übergang zum Zählertarif vor.

h) ALLGEMEINES

Werkseits wird grundsätzlich nur ein einziger Zähler je Abonnement geliefert. Weitere Messeinrichtungen können vom Abonnementen auf eigene Kosten angeschafft und installiert werden. Sie werden werkseits nicht abgelesen.

Für jede Wohnung ist eine separate Messung einzurichten. Der Begriff „Wohnung“ ist dann erfüllt, wenn eine Küche (übliche Abwaschvorrichtung) vorhanden ist.

i) BEITRÄGE

Neben den Arbeits-, Grund- und Leistungspreisen können Baukostenbeiträge als Einkauf in das bestehende Netz erhoben werden.

j) ANSCHLUSSBEITRÄGE FÜR ELEKTRISCHE SPEICHERHEIZUNGEN

Die Energieabgabe für elektrische Speicherheizungen ist in der Regel auf die Zeit von 21.30 – 07.00 Uhr beschränkt. Die Tagesnachladung wird zum Hochtarifspreis verrechnet, soweit sie in der Hochtarifzeit erfolgt.

Speicherheizungen (Einzel- und Blockspeicheranlagen) mit einem Anschlusswert bis und mit 6 kW pro Wohnung bzw. pro Abonnement sind taxfrei, für jedes weitere kW ist ein einmaliger Anschlussbeitrag von Fr. 100.- zu entrichten.

Rechnungsstellung und Zahlung

Art. 11

- a) Das Werk stellt den Bezü gern regelmässig in bestimmten Zeitabständen Rechnung. Es behält sich vor, zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Bezuges zu stellen. Es ist auch berechtigt, Vorauszahlung oder Sicherstellung zu verlangen, Münzzähler einzubauen oder wöchentlich Rechnung zu stellen. Münzzähler können vom Werk so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil der eingeworfenen Münzen zur Tilgung bestehender Forderungen übrig bleibt.
- b) Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Zustellung zu bezahlen. Säumige erhalten eine schriftliche Mahnung mit einer weiteren Zahlungsfrist von 10 Tagen; nachher ist das Werk berechtigt, den Bezü ger zu betreiben und die Energiezufuhr zu sperren.

Für Rechnungsrückstände von Wohnungsmietern, die nachgewiesen nicht erhältlich sind, haftet der betreffende Wohnungsvermieter. Das Werk ist ferner nicht verpflichtet, in Gebäude oder Wohnungen Energie abzugeben, von welchem noch Rechnungen ausstehen.

- c) Fehler und Irrtü mer in Rechnungen und Zahlungen können nachträglich richtiggestellt werde. Vorbehalten sind die Bestimmungen von Art. 9, Ziffer b), Absatz 2.

Einstellung der Energielieferung, Busse

Art. 12

- a) Das Werk ist ausserdem berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Androhung die weitere Abgabe von Energie zu verweigern, wenn der Bezü ger
 1. Einrichtungen und Energieverbrauchskörper benützt, die den Vorschriften nicht entsprechen oder Personen oder Sachen gefährdet;
 2. rechts- oder tarifwidrig Energie bezieht;
 3. dem Beauftragten des Werkes den Zutritt zu seiner Anlage verweigert oder verunmöglicht.
- b) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglementes können ausserdem durch den Verwaltungsrat mit einer Busse von Fr. 50.- bis Fr. 300.- belegt werden.
- c) Mangelhafte elektrische Einrichtungen und Energieverbrauchskörper, die eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr darstellen, können durch Beauftragte des Werkes ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.
- d) Bei vorsätzlicher Umgehen der Tarifbestimmungen oder Täuschung des Werkes durch den Bezü ger oder seine Beauftragte sowie bei widerrechtlicher Ener-

gieentnahme hat der Bezüger die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfange samt Zinsen nachzuzahlen. Die Überweisung des Fehlbaren an den Strafrichter bleibt vorbehalten.

- e) Die Einstellung der Energieabgabe befreit den Bezüger nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber dem Werk und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

Auskunft und Störungen

Das Betriebsbüro der Dorfkorporation erteilt jederzeit Auskunft über alle Fragen der Elektrizitätsversorgung, über zweckmässige Einrichtung von elektrischen Anlagen, die Wirtschaftlichkeit von Energieverbrauchern, deren Benützung etc.

Das Werk ersucht, beobachtete Betriebsstörungen in der elektrischen Anlage unverzüglich dem Betriebsbüro zu melden, ausser Bürozeit beim Werkmeister.

Schlussbestimmungen

Art. 14

Dieses Reglement tritt nach oberbehördlicher Genehmigung am 1. Januar 1966 in Kraft. Es ersetzt die Reglemente der Dorfkorporation Ebnet vom 16. Juni 1941 und der Dorfkorporation Kappel vom 28. November 1938 samt Nachträgen und Abänderungen.

Das vorstehende Reglement über die Energieversorgung wurde von der Korporationsversammlung vom 7. März 1966 genehmigt.

Ebnet-Kappel, den 7. März 1966

Für die Dorfkorporation Ebnet-Kappel

Der Präsident:	B. Elmer
Der Aktuar:	A. Brunner
Die Stimmzähler:	Th. Schmid E. Büsler O. Wäspe

Vom Departement des Innern genehmigt am 25. März 1966.

Für das Departement des Innern

Der Regierungsrat:	E. Koller
--------------------	-----------

Nachtrag zum Reglement über die Energie-Versorgung vom 7. März 1966

Das Reglement über die Energie-Versorgung wird wie folgt geändert:

Allgemeines

Art. 1

a^{bis}) **(neu)** Für die Energieversorgung wird eine Spezialfinanzierung¹ geführt.

Der vorliegende Nachtrag zum Reglement über die Energie-Versorgung wurde vom Verwaltungsrat am 27. Juni 2017 beschlossen.

Der Verwaltungsratspräsident



Walter Scheiwiller

Die Aktuarin



Kathrin Bucher-Schwarz

Fakultatives Referendum

Dieses Reglement untersteht nach Massgabe von Art. 23 lit. a des Gemeindegesetzes sowie Art. 16 der Korporationsordnung dem fakultativen Referendum. Referendumsfrist vom 21. August bis 29. September 2017.

Der Nachtrag zum Reglement über die Energie-Versorgung vom 27. Juni 2017 wird ab 1. Januar 2018 angewendet.

¹ Art. 19 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (sGS 151.53)